



WAHLORDNUNG ZUR WAHL DER VERTRETERVERSAMMLUNG DER ARCHITEKTKAMMER NIEDERSACHSEN

**Neufassung vom 22. November 1990 (DAB 7/97, BN 157), zuletzt geändert am
23. November 2017 (DAB 02/2018, S. 31, Regionalausgabe Niedersachsen)**

§ 1 Wahlgrundsätze

(1) Zusammensetzung der Vertreterversammlung

In die Vertreterversammlung werden neunundsechzig (69) Vertreter gewählt. Die Anzahl der Vertreter kann sich in Fällen des § 12 erhöhen.

(2) Wahlbezirk

Wahlbezirk ist das Land Niedersachsen.

(3) Wahlrecht und Wählbarkeit

1. Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Kammermitglied, soweit nicht durch andere Vorschriften bzw. berufsgerichtliche Entscheidung das Wahlrecht oder die Wählbarkeit nicht gegeben ist.
2. Wählen und gewählt werden kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und zum Zeitpunkt des fünfunddreißigsten (35.) Tages vor der Wahl der Architektenkammer Niedersachsen angehört.

(4) Stimmenzahl

Jeder Wähler hat drei Stimmen.

(5) Wahlsystem

Gewählt wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen einer relativen Mehrheitswahl (Personenwahl) in Form der Briefwahl.

§ 2 Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss wird von der Vertreterversammlung gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden (Wahlleiter) und vier weiteren Mitgliedern. Ein Mitglied ist zum Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen. Im Wahlausschuss soll jede Beschäftigungsart vertreten sein.

Der Ausschuss kann andere Personen zur Unterstützung seiner Aufgaben einsetzen. Die Ausschussmitglieder sowie die zur Durchführung der Wahl eingesetzten Personen sind vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.



(2) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 3 Wahltermin und Wahlbekanntmachung

(1) Wahltermin

Der Vorstand der Architektenkammer beschließt mindestens sechs Monate vor dem Wahltag den Termin für die Wahl und macht diesen den Kammermitgliedern durch Veröffentlichung nach § 17 der Hauptsatzung bekannt.

(2) Wahlbekanntmachung

Der Wahlausschuss veröffentlicht spätestens vierundachtzig (84) Tage vor der Wahl eine Wahlbekanntmachung nach § 17 der Hauptsatzung.

Die Wahlbekanntmachung enthält folgende Angaben:

1. Bekanntgabe des Beschlusses des Vorstands der Architektenkammer Niedersachsen gemäß Abs. 1 und des Termins der Wahl.
2. Bekanntgabe von Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses (§ 4 Abs. 3).
3. Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit gegen das Wählerverzeichnis (§ 4 Abs. 4).
4. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und Bekanntgabe der Stelle, bei der Wahlvorschläge einzureichen sind, sowie des Zeitpunkts des spätesten Zugangs (§ 5 Abs. 1).
5. Abdruck des § 5 Abs. 2 und 3 der Wahlordnung (Voraussetzungen für die Zulassung von Wahlvorschlägen).
6. Hinweis auf die Berücksichtigung von nur form- und fristgerecht eingereichten Wahlvorschlägen (§ 6 Abs. 1 Nr. 4).
7. Bekanntgabe von Ort und Zeit der Auslegung des Wahlvorschlagsverzeichnisses (§ 6 Abs. 3).
8. Hinweis auf den Zeitpunkt, bis zu welchem spätestens die Versendung der Briefwahl-Unterlagen mit dem auf dem Stimmzettel abgedruckten Wahlvorschlagsverzeichnis erfolgt (§ 7 Abs. 1).

§ 4 Wählerverzeichnis

(1) Der Wahlausschuss erstellt ein Wählerverzeichnis, das in alphabetischer Reihenfolge alle Wahlberechtigten enthält. Dem Wählerverzeichnis liegt die Mitgliederliste zum Stichtag siebenundsiebzigster (77.) Tag vor der Wahl, unter Berücksichtigung einer Einspruchsfrist bis zum fünfunddreißigsten (35.) Tag vor der Wahl, zugrunde.

(2) Das Wählerverzeichnis muss für jeden Wahlberechtigten folgende Angaben enthalten: Familienname, Vorname und Eintragungslistennummer.

(3) Das Wählerverzeichnis ist vom siebzigsten (70.) bis zum fünfunddreißigsten (35.) Tag vor der Wahl während der allgemeinen Geschäftszeit in der Geschäftsstelle der Architektenkammer zur Einsicht bereitzuhalten. Der Wahlausschuss kann weitere Stellen in Niedersachsen bestimmen. Er hat in diesen Fällen auch die Tageszeiten der Auslegung festzulegen.

Dem Wählerverzeichnis sind während der Einsichtsfrist die Wahlordnung sowie die Wahlbekanntmachung (§ 3 Abs. 2) beizufügen.



(4) Wer eine Eintragung im Wählerverzeichnis für unrichtig hält, kann bis zum fünfunddreißigsten (35.) Tag vor der Wahl beim Wahlausschuss schriftlich Einspruch einlegen.

Über den Einspruch ist unverzüglich zu entscheiden, die Entscheidung dem Einspruchsführer mitzuteilen und ggf. das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

(5) Der Wahlausschuss hat im Falle von Neueintragungen und Streichungen, die bis zum fünfunddreißigsten (35.) Tag vor der Wahl eintreten, von Amts wegen das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Führt eine Berichtigung zur Streichung einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person, so ist diese unverzüglich davon zu unterrichten.

§ 5 Wahlvorschläge

(1) Einreichungsfrist

Wahlvorschläge können bis zum dreiundsechzigsten (63.) Tage vor der Wahl schriftlich beim Wahlausschuss unter der Adresse der Architektenkammer eingereicht werden.

(2) Form der Wahlvorschläge

1. Die Bewerbung jedes einzelnen Wahlbewerbers stellt einen Wahlvorschlag dar. Wahlbewerbungen können mit Zustimmung aller betroffenen Bewerber auch in einer Wahlvorschlagsliste zusammengefasst werden; die Wahlvorschlagsliste stellt dabei lediglich den Verbund einzelner selbständiger Wahlbewerbungen zu einem gemeinsamen Wahlvorschlag dar.
2. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens fünf (5) Wahlberechtigten unterschrieben sein, die jeweils auch ihre Namen und ihre Eintragungslisten-Nummer (EL-Nr.) zu vermerken haben.
3. Jeder Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen werden.
4. Bei Wahlvorschlagslisten soll zu erkennen sein, welcher der Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlages gegenüber dem Wahlausschuss und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlausschusses berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt der Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht, bzw. bei Verbänden der Vorsitzende als verantwortlicher Absender des Wahlvorschlages.

(3) Inhalt der Wahlvorschläge

1. Werden in einem Wahlvorschlag in Form einer Wahlvorschlagsliste mehr als zehn (10) Bewerber benannt, so muss darunter aus jedem Bezirk der Ämter für regionale Landesentwicklung mindestens ein (1) Bewerber sein; bei mehr als zwanzig (20) Bewerbern müssen im Wahlvorschlag mindestens zwei (2) Bewerber aus jedem Bezirk der Ämter für regionale Landesentwicklung benannt sein. Für die regionale Zuordnung ist der im Wahlvorschlag angegebene Ort bestimmend.
2. Jeder Bewerber darf sich nur in einem Wahlvorschlag bewerben.
3. In einem Wahlvorschlag sind Familienname(n), Vorname(n), Lebensalter zum Zeitpunkt des Wahltages, Ort, Fachrichtung und Beschäftigungsart des Bewerbers anzugeben. Als Ort kann der Bewerber einen Wohnsitz, eine berufliche Niederlassung oder seinen regelmäßigen Beschäftigungsort angeben. Gehört ein Bewerber mehreren Fachrichtungen an, so hat er eine Fachrichtung zu wählen. In einer Wahlvorschlagsliste werden zusätzlich die Bewerber in fortlaufend nummerierter Reihenfolge aufgeführt.
4. Jede Wahlbewerbung ist von dem Bewerber, bei Wahlvorschlagslisten von deren Vertreter (Absatz 2 Nr. 4.), zu unterzeichnen. Zusätzlich ist bei einer Wahlvorschlagsliste eine unterschriebene Zustimmungserklärung jedes Bewerbers zur Aufnahme im Wahlvorschlag beizufügen.

(4) Nachträgliche Änderung

Wahlvorschläge können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist durch schriftliche Erklärung des Bewerbers gegenüber dem Wahlausschuss geändert oder zurückgezogen (Rücktritt) werden. Ein Rücktritt ist unwiderruflich. Ist ein Bewerber zurückgetreten oder verstirbt er, so gilt seine Bewerbung als nicht erfolgt. Bei Wahlvorschlagslisten wird der zurückgetretene Bewerber aus der Liste gestrichen.

§ 6 Behandlung der Wahlvorschläge

(1) Prüfung der Wahlvorschläge

1. Auf jedem Wahlvorschlag ist der Tag des Eingangs beim Wahlausschuss zu vermerken. Der Wahlleiter prüft, ob die Wahlvorschläge den Anforderungen der Wahlordnung entsprechen. Stellt er Mängel fest, so fordert er den Bewerber, bei Wahlvorschlagslisten den Vertreter (§ 5 Abs. 2 Nr. 5) unverzüglich auf, sie rechtzeitig zu beseitigen.
2. Ist die Einreichungsfrist abgelaufen, können folgende Mängel eines Wahlvorschlags nicht mehr behoben werden:
Verspätete Einreichung; mangelhafte Bezeichnung eines Bewerbers, die Zweifel an seiner Identität begründen; fehlende Zustimmungserklärung eines Bewerbers.
Andere Mängel können noch bis zum neunundvierzigsten (49.) Tag vor der Wahl beseitigt werden.
3. Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss am fünfunddreißigsten (35.) Tag vor der Wahl. Bei der Überprüfung können vom Wahlausschuss Berichtigungen bei an sich gültigen Wahlvorschlägen vorgenommen werden.
4. Wahlvorschläge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind oder den sonstigen Anforderungen der WahlO nicht genügen, sind vom Wahlausschuss zurückzuweisen. Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber einer Wahlvorschlagsliste nicht erfüllt, werden ihre Namen aus der Liste gestrichen.
5. Über die Zurückweisung oder die Berichtigung von Wahlvorschlägen sowie die Streichung von Bewerbern benachrichtigt der Wahlausschuss unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich den betroffenen Bewerber, bei Wahlvorschlagslisten den Vertreter des Wahlvorschlages und den betroffenen Bewerber.

(2) Kennzeichnung der Wahlvorschläge

1. Der Wahlausschuss kennzeichnet die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsziffern. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.
2. Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind (§ 5 Abs. 2 Nr. 3), ist auch dieses anzugeben. Fehlt die Angabe eines Kennworts, so bezeichnet der Wahlausschuss solche Wahlvorschläge mit dem Vor- und Familiennamen des Bewerbers, bei Wahlvorschlagslisten des an erster Stelle stehenden Bewerbers.

(3) Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss stellt die nach Abs. 2 geordneten und gekennzeichneten Wahlvorschläge zum Wahlvorschlagsverzeichnis mit den Angaben nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 zusammen. Das Wahlvorschlagsverzeichnis wird vom einundzwanzigsten (21.) Tage vor der Wahl bis zum Ablauf der Wahl an den nach § 4 Abs. 3 benannten Stellen zur Einsicht ausgelegt.



§ 7 Wahlunterlagen

(1) Nach Erstellung des Wahlvorschlagsverzeichnisses veranlasst der Wahlausschuss die Herstellung der Briefwahl-Unterlagen.

Die Versandadressen werden von der Geschäftsstelle am einundzwanzigsten (21.) Tag vor der Wahl zusammengestellt.

Der Wahlausschuss übersendet den Wahlberechtigten spätestens zehn (10) Tage vor dem Wahltag die Wahlunterlagen.

(2) Die Wahlunterlagen setzen sich zusammen aus

1. einer Anweisung für die Stimmabgabe, in der auch der Wahltermin angegeben ist;
2. einem einheitlichen Stimmzettel, auf dem die Wahlvorschläge entsprechend dem Wahlvorschlagsverzeichnis abgedruckt sind;
3. einem mit dem Abdruck des Dienstsiegels der Architektenkammer versehenen farbigen Wahlumschlag für die Einlage des Stimmzettels;
4. einem Wahlschein mit einer vorgedruckten, vom Wähler zu unterschreibenden Erklärung, dass er die Person ist, auf die der Wahlschein ausgestellt ist, dass ihm keine sein Stimmrecht ausschließenden Gründe bekannt sind und dass er persönlich abgestimmt hat;
5. einem an den Wahlausschuss gerichteten, als Wahlbrief gekennzeichneten Briefumschlag mit Postfreimachungsvermerk für die Rücksendung des Wahlscheins und des Wahlumschlags mit eingelegtem Stimmzettel.

§ 8 Wahlhandlung

(1) Stimmabgabe

1. Gewählt wird mit den vom Wahlausschuss ausgegebenen Stimmzetteln.
2. Gewählt werden können nur Bewerber, die in einem der Wahlvorschläge des Wahlvorschlagsverzeichnisses aufgeführt sind.
3. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den oder die Bewerber, dem oder denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnet. Gibt der Wähler weniger als drei (3) Stimmen ab, so wird die Gültigkeit der Stimmabgabe dadurch nicht berührt.

Der Wähler kann einem Bewerber bis zu drei (3) Stimmen geben. Er kann seine Stimmen auch auf mehrere Bewerber verteilen.

Bei Abgabe seiner Stimme ist der Wähler nicht an die Reihenfolge gebunden, in der die Bewerber innerhalb einer Wahlvorschlagsliste aufgeführt sind.

4. Der Wähler legt den Stimmzettel in den farbigen Wahlumschlag und verschließt diesen. Der Wahlumschlag darf keine Kennzeichen haben, die auf die Person des Wählers schließen lassen.
5. Der Wähler unterschreibt die auf dem Wahlschein enthaltene Erklärung unter Angabe des Orts und Datums mit seinem Namen.
6. Der Wähler legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein einzeln in den mit Briefwahl bezeichneten Briefumschlag, verschließt diesen ebenfalls und übersendet den Wahlbrief dem Wahlausschuss.
7. Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr dem Wahlausschuss unter der Adresse der Architektenkammer zugegangen sein.



(2) Ungültige Wahlstimmen

1. Ungültig sind Stimmabgaben, wenn
 - der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist;
 - dem Wahlbrief kein mit den vorgeschriebenen und ordnungsgemäß unterschriebenen Erklärungen versehener Wahlschein beigefügt ist,
 - der Wahlumschlag gekennzeichnet ist;
 - ein nicht vom Wahlausschuss ausgegebener Wahlumschlag benutzt worden ist.
2. Ungültig sind Stimmzettel, die
 - nicht vom Wahlausschuss ausgegeben worden sind,
 - sich nicht im Wahlumschlag befunden haben;
 - außer den zulässigen Ankreuzungen von bis zu drei Bewerbern zusätzliche Vermerke oder Ankreuzungen enthalten,
 - den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen.

(3) Behandlung der Wahlbriefe

1. Auf jedem eingegangenen Wahlbrief ist der Tag des Eingangs zu vermerken. Die Wahlbriefe sind bis zum Ablauf der Wahl (Abs. 1 Nr. 7) ungeöffnet zu sammeln und unter Verschluss zu halten.
2. Nach Beendigung der Wahl öffnet der Wahlausschuss die Wahlbriefe und entnimmt ihnen Wahlschein und Wahlumschlag. Er sondert die nach Abs. 2 Nr. 1 ungültigen Stimmabgaben aus, vermerkt die gültigen Stimmabgaben gemäß Wahlschein im Wählerverzeichnis und wirft die gültigen Wahlumschläge ungeöffnet in eine Wahlurne.
3. Die ausgesonderten Wahlbriefe sind zusammen mit den Wahlscheinen und den ungeöffneten dazugehörigen Wahlumschlägen gesondert zu verwahren.

§ 9 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Stimmenauszählung

1. Der Wahlausschuss öffnet die Wahlurnen, entnimmt die Wahlumschläge ungeöffnet und vergleicht ihre Zahl mit der Zahl der Wahlberechtigten, die ihre Stimme abgegeben haben, und der Zahl der ausgesonderten Wahlumschläge. Ergeben sich gegenüber den Feststellungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 unaufklärbare Unstimmigkeiten, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.
2. Sodann werden die Wahlumschläge geöffnet und die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit geprüft sowie die Stimmenauszählung wie folgt vorgenommen:
 - gültige Stimmabgaben insgesamt;
 - ungültige Stimmzettel;
 - gültige Stimmen insgesamt,
 - gültige Stimmen für jeden Bewerber.

(2) Ermittlung der gewählten Bewerber

1. Zur Sicherung, dass jede Fachrichtung und jede Beschäftigungsart bei der Besetzung der Vertreterversammlung Berücksichtigung findet, werden zunächst die ersten zehn (10) Vertretersitze wie folgt ermittelt:
Für die Kategorie
 - Architekt, freischaffend,
 - Architekt, angestellt,
 - Architekt, beamtet,



- Architekt, baugewerblich tätig,
- Innenarchitekt, freischaffend oder baugewerblich tätig,
- Innenarchitekt, angestellt oder beamtet,
- Landschaftsarchitekt, freischaffend oder baugewerblich tätig,
- Landschaftsarchitekt, angestellt oder beamtet,
- Stadtplaner, freischaffend oder baugewerblich tätig und
- Stadtplaner, angestellt oder beamtet,

wird je ein Vertretersitz dem Wahlbewerber zugeteilt, der die höchste Stimmenzahl in der jeweiligen Kategorie auf sich vereint. Bei gleicher Stimmenzahl innerhalb einer Kategorie entscheidet das Los.

2. Ist für eine der zehn (10) Kategorien nach Nr. 1. kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen oder ist in einer Kategorie auf keinen Bewerber eine Stimme entfallen, so bestellt das für die Staatsaufsicht zuständige Ministerium für diese Kategorie einen auf die Gesamtzahl der Vertreter anzurechnenden Vertreter aus den wählbaren Kammermitgliedern dieser Kategorie.
3. Unter Berücksichtigung der bereits nach Nr. 1. zugeteilten Sitze werden die übrigen Sitze nach den Höchstzahlen der auf die einzelnen Wahlbewerber entfallenen Stimmen vergeben. Bei gleich hohen Stimmenzahlen am Ende der Sitzverteilung entscheidet das Los.
4. Erhalten weniger Bewerber Stimmen, als Sitze in der Vertreterversammlung zu vergeben sind (§ 1 Abs. 1), so findet Abs. 2 Nr. 2. sinngemäß Anwendung.

(3) Wahl Niederschrift

Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Sie muss enthalten:

1. Ort und Zeit der Sitzung,
2. die Namen der anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses sowie der hinzugezogenen Hilfskräfte,
3. die Zahl der Wahlberechtigten, der Stimmabgaben insgesamt, der ungültigen Stimmabgaben (§ 8 Abs. 3 Nr. 2) sowie die Ergebnisse der Prüfung und Auszählung nach Abs. 1 Nr. 2,
4. die Namen der gewählten Vertreter.

(4) Bekanntmachung

Das Ergebnis der Wahlfeststellung hat der Wahlausschuss den gewählten Vertretern und den verantwortlichen Vertretern der Wahlvorschlagslisten (§ 5 Abs. 2 Nr. 4) zu übersenden.

Das Wahlergebnis ist nach § 17 der Hauptsatzung zu veröffentlichen.

(5) Aufbewahrung

Die Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Wahlperiode in der Geschäftsstelle der Architektenkammer zu verwahren und dann zu vernichten.

§ 10 Wahlprüfung

(1) Wahlprüfungsausschuss

1. Der Wahlprüfungsausschuss wird von der Vertreterversammlung gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für jedes Mitglied des Ausschusses ist ein Stellvertreter zu wählen.
2. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Beisitzer im Wahlprüfungsausschuss müssen der Vertreterversammlung angehören, dürfen jedoch nicht Mitglieder des Wahlausschusses sein.



3. Die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses sind berechtigt, während der Wahldurchführung an allen Sitzungen des Wahlausschusses teilzunehmen.
4. Gegen Entscheidungen des Wahlausschusses während der Wahldurchführung können der Präsident, einzelne Mitglieder des Wahlausschusses sowie Betroffene beim Wahlprüfungsausschuss schriftlich Einspruch einlegen. Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet auch im Wahlanfechtungsverfahren. Er unterliegt in seinen Entscheidungen keiner Weisung.

(2) Wahlanfechtung

1. Wahlberechtigte können innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung des Wahlergebnisses nach § 17 der Hauptsatzung die Wahl beim Wahlprüfungsausschuss anfechten; die Wahlanfechtung bedarf der Schriftform und ist zu begründen, sie hat keine aufschiebende Wirkung.
2. Die Wahl kann nur angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist, das Wahlergebnis nicht berichtigt werden kann und durch den Verstoß das Ergebnis der Wahl geändert worden sein könnte.
3. Der Wahlprüfungsausschuss hat eine Wahlanfechtung, die nicht den Voraussetzungen des Abs. 2 Nr. 1 genügt, ohne Erörterung der geltend gemachten Anfechtungsgründe unverzüglich als unzulässig zurückzuweisen. Die Entscheidung ist dem Anfechtenden unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
Genügt die Wahlanfechtung den Voraussetzungen von Abs. 2 Nr. 1 und 2, so ist die Wahl durch den Wahlprüfungsausschuss für ungültig zu erklären. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Anfechtenden sowie dem für die Staatsaufsicht zuständigen Ministerium zuzustellen, die Kammermitglieder sind durch Veröffentlichung nach § 17 der Hauptsatzung von der Entscheidung zu unterrichten.
4. Die Wahl ist, wenn sie nach Abs. 2 Nr. 3 für ungültig erklärt worden ist, zu wiederholen.

§ 11 Fortzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern der Vertreterversammlung

(1) Gründe

Mitglieder der Vertreterversammlung scheiden vorzeitig aus

1. durch schriftliche Verzichtserklärung unter Angabe eines wichtigen Grundes,
2. durch Beendigung der Kammermitgliedschaft (§ 23 i.V.m. § 21 Abs. 1 NArchTG) oder
3. bei Aberkennung der Organmitgliedschaft oder der Wählbarkeit (§ 38 Abs. 2 Nr. 3 und 4 NArchTG).

(2) Nachfolge

1. Führt das Ausscheiden eines Mitgliedes der Vertreterversammlung dazu, dass die Mindestbesetzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1. nicht mehr vorliegt, ist der nächste nicht berücksichtigte Bewerber mit der nächst höchsten Stimmenzahl zu ermitteln, der die fehlende Voraussetzung des § 9 Abs. 2 Nr. 1. erfüllt. Gibt es keinen weiteren Bewerber, der die Voraussetzung erfüllt, findet § 9 Abs. 2 Nr. 2. sinngemäß Anwendung. Liegt kein Fall des Satzes 1 vor, ist bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes der Vertreterversammlung der nächste nicht berücksichtigte Bewerber mit der nächsthöchsten Stimmenzahl zu ermitteln. Gibt es keine weiteren Bewerber, findet ebenfalls § 9 Abs. 2 Nr. 2. sinngemäß Anwendung.
2. Die Entscheidung, wer als neues Mitglied nachrückt, trifft der Wahlausschuss.
3. Das Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern der Vertreterversammlung ist nach § 17 der Hauptsatzung bekannt zu machen.



§ 12 Sicherung der Mindestbesetzung

Ändert ein Mitglied der Vertreterversammlung seine Beschäftigungsart oder Fachrichtung und ist dadurch eine Mindestbesetzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1. nicht mehr gegeben, so ist ein zusätzliches Mitglied in sinngemäßer Anwendung von § 11 Abs. 2 zu bestimmen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Änderung der Wahlordnung zur Wahl der Architektenkammer Niedersachsen tritt nach Veröffentlichung im Deutschen Architektenblatt – Regionalausgabe Niedersachsen – in Kraft.

Stand: 2/2018